Schatz.

M N. j.

Frater Wernherus dcus abbs. totusq; Conuentus Schönaugensis.

Seinem Würdt bermelt. Alls Irrung bnd Spaen zwischen beiden Clöstern Schönau bnd Lorsch gewessen, vom Wegen des Jus patronatus der Kirchen zu Schatz. Item bon Wegen des Hoberechts. bnd dann etlicher Hüben gelegen in Schatz gemarcken. Wegen, Ober welche Lorsch gemeint. recht bnd gerechtigkait zuhaben. Das sie sich demnach bff dem Dahen zu Neuhaussen bnd Zimpfachen Canonicen bnd officials zu Wormbs Compromittirt. Wellich dan vf beschehung bnd erwegung aller handlung alsso geschrachen. Nemlich soll gemelt Closter sich aller rechten, so ime an obgeschriebenen orten gehüren hat mögen, verzeihen. Dagegen sollenn die von Schönau ahem Wormbs oder Lorsch liffern .10. mtr korn bff ajchärlis, so lang obgerürter Dahen zu Neuhaussen solche kirch inhat. Wan sie aber vacirt, sollenn sie .20. mtr korn zugeben schuldig sein.

Vo solcher korn vf gemelt Ziel nit entricht würt. soll gedachte vom Lorsch den herrn von Schönau solchs zuor zuwissen thun. bnd Vo ob solche ermahnung auch kein bezahlung erolgt würde. mögenn sie gerürte pension zu Wucher schuldenn.

Mit des Closters Schönau. S. Apposito zu S. Andres zu Wormbs. Zimpfachen officials daselbst. auch. P. Dahens zu Neuhaussen anhangend insigeln. Geben Anno. 1283. in sabbato sitientes.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Weltterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0947